

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG-  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-  
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage  
zur Herstellung von Holzfaserdämmstoffen im Industriegebiet Hütten, Stadt  
Grafenwöhr

Antragssteller: Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Emy-  
Roeder-Straße 2, 55129 Mainz

Betreiber: Naturheld GmbH, Zur Betzenmühle 1, 95703 Plößberg

## Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat der Denja  
Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG, Emy-Roeder-Straße 2, 55129  
Mainz mit Bescheid vom 05.08.2022, Az. 41-824-14/21 eine immissionsschutzrechtliche  
Genehmigung erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil  
samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

*„Der Firma Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG  
Emy-Roeder-Str. 2, 55129 Mainz wird die immissionsschutzrechtliche  
Neugenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
i.V. mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen  
(4. BImSchV) und der Nr. 6.3.1 Verfahrensart G,E sowie den Nrn. 1.2.1, 8.1.1.5 und 9.3.2,  
jeweils Verfahrensart V, des Anhangs 1 der 4. BImSchV, zur Errichtung und Betrieb  
einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserdämmstoffen im Industriegebiet Hütten  
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 83/24, 83/36, 83/37, 83/38, 83/39, 83/40, 83/41, 83/42,  
83/48, 83/49, 83/50, 83/51 der Gemarkung Hütten erteilt.“*

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß der  
Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffenden behördlichen  
Entscheidungen, in diesem Fall die baurechtliche Genehmigung, mit ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält neben den allgemeinen Auflagen, insbesondere  
Auflagen und Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung,  
Lärmschutz), sowie zu folgenden Rechtsbereichen: Abfallwirtschaft, Arbeitsschutz,  
Baurecht, Brand- bzw. Katastrophenschutz, Naturschutz und Wasserrecht/Bodenschutz.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

### *Rechtsbehelfsbelehrung*

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe  
Klage erhoben werden bei dem*

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg*

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).*

*Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.  
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Absätze 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids samt Begründung sowie den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 29.08.2022 bis einschließlich 12.09.2022

beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude C, Ebene 0, Zimmer Nr. C 016, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

während der Dienststunden von

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, werden darum gebeten, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Die Erreichbarkeit für die Terminvergabe während der oben angegebenen Dienststunden ist mit folgenden Telefonnummern sichergestellt:

- 09602 79-4100, 79-4110, 79-4010, 79-4150.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 05.08.2022, Az. 41-824-14/21, gilt entsprechend.

Die öffentliche Bekanntmachung des vollumfänglichen Genehmigungsbescheids mitsamt den Auflagen erfolgt zusätzlich zu dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, <https://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/>.

Neustadt a. d. Waldnaab, 25.08.2022  
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

gez.

Schmucker  
Oberregierungsrätin